



Forschungsfonds der Universität Basel: Richtlinien

Vom 07.07.2020

Das Rektorat erlässt, gestützt auf § 11 lit. I) des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, folgende Richtlinien.

Zweck

- § 1. Die Universität Basel führt einen Forschungsfonds zur Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität.
- ² Der Forschungsfonds bezweckt einerseits die Förderung von exzellenten Nachwuchskräften und andererseits die Stärkung der Forschungsstrategie der Universität Basel.
 - ³ Der Forschungsfonds versteht sich als komplementär zu den etablierten Instrumenten der Forschungs- und Nachwuchsförderung (z.B. SNF).

Ausschreibung und Gesuchseinreichung

- § 2. Die Bedingungen zur Gesuchseinreichung werden jeweils im Rahmen einer gesamtuniversitären Ausschreibung kommuniziert.
- ² Zur Antragstellung berechtigt sind Forschende, die an der Universität Basel immatrikuliert und/oder an der Universität Basel, an einer der Universitätskliniken Basel oder an einem assoziierten Institut angestellt sind.
 - ³ Die Gesuche sind an das Vizerektorat Forschung der Universität Basel zu richten.
 - ⁴ Es werden nur Gesuche behandelt, welche fristgerecht vorliegen und den Angaben der Wegleitung zur Antragstellung sowie des jeweiligen Merkblattes entsprechend korrekt und vollständig sind.

Beurteilung und Zusprache

- § 3. Für die Beurteilung der Gesuche werden deren wissenschaftliche Qualität und die wissenschaftliche Qualifikation der antragstellenden Person/en berücksichtigt. Strategische Forschungsprojekte werden auf ihre strategische Relevanz überprüft.
- ² Gesuche zur Förderung exzellenter Nachwuchsforscher werden durch die Kommission Nachwuchsförderung beurteilt. Gesuche zur Förderung strategischer Forschungsprojekte sowie wissenschaftlicher Aktivitäten anerkannter universitärer Forschungsnetzwerke werden durch die Forschungskommission beurteilt.
 - ³ Prozedere und Kriterien der Gesuchsevaluation sind in der Wegleitung zur Antragstellung definiert.
 - ⁴ Dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter wird bei der Beurteilung Rechnung getragen.
 - ⁵ Über die Zusprache der Mittel aus dem Forschungsfonds entscheidet das Rektorat auf Antrag der jeweiligen Kommission.
 - ⁶ Die Zusprache der Mittel aus dem Forschungsfonds erfolgt zweckgebunden.

Berichterstattung und Reporting

- § 4. Die Zusprache verpflichtet die Forschenden zu wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftsberichten.
- ² Die Modalitäten der wissenschaftlichen und finanziellen Rechenschaftspflicht werden in der schriftlichen Zusprache festgehalten.
 - ³ Nicht ausgeschöpfte Mittel fliessen zurück in den Forschungsfonds.

Schlussbestimmungen

- § 5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Forschungsfonds.
- ² Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt, insbesondere durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen, so sind sie zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

- § 6. Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 2019. Sie treten sofort in Kraft.